

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großmürbisch vom 27. 12. 2001 über die Einhebung eines Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für jene Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag eingehoben.

### § 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlußgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlußbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 954.999,35. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 31.211,77 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 12,72 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bgm. Franz Jandrasits)

angeschlagen: 22.02.2002

abgenommen: 11.03.2002

Der Bürgermeister: